

Amtsgericht Hamburg

Hamburg, 22.01.2014

20a C 233/13

Verfügung

In Sachen

~~_____~~ mbH ./ ~~_____~~ J.
 wg. Urheberrecht

Mdt.	KN	Mdt	Zhlg.
Mdt.	Espr.		Frist
30. Jan. 2014			
RD	RF	TS	RI KR HB

Örtliche Zuständigkeit (§32 ZPO):

Das Gericht erachtet sich als örtlich zuständig nach § 32 ZPO. Gegenstand des Verfahrens ist ein widerrechtliches öffentliches Zugänglichmachen eines urheberrechtlich geschützten Films durch ein Filesharingsystem im Internet. Das ist eine unerlaubte Handlung, bei der neben dem allgemeinen Gerichtsstand auch der besondere Gerichtsstand gemäß § 32 ZPO eröffnet ist, wobei der Klägerin zwischen beiden Gerichtsständen gemäß § 35 ZPO ein Wahlrecht zusteht. Nach § 32 ZPO ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die beanstandete Handlung begangen worden ist. Das ist jeder Ort, an dem auch nur eines der wesentlichen Tatbestandsmerkmale des Delikts verwirklicht worden ist, also nicht nur der Begehungsort, sondern auch der Erfolgsort. Da das ins Internet gestellte Werk auch in Hamburg hat aufgerufen werden können, ist das Amtsgericht Hamburg gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig.

Das angerufene Gericht bleibt auch nach Inkrafttreten von §104a Abs. 1 UrhG gemäß § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO örtlich zuständig.

Mehrfachermittlung:

Hinsichtlich der Verletzungshandlungen trägt die Klägerin die Beweislast. Die Klägerin hat allerdings eine Mehrfachermittlung des Anschlusses des Beklagten substantiiert vorgetragen, wonach der Anschluss der beklagten Partei zu unterschiedlichen Zeitpunkten mit unterschiedlichen dynamischen IP-Adressen im Hinblick auf dasselbe Werk ermittelt und beauskunftet wurde. Angesichts dessen dürften Zweifel an der Richtigkeit der Ermittlung und Zuordnung des Anschlusses schweigen (OLG Köln, 16.05.2012, Az. 6 U 239/11, NJW-RR 2012, 1327) und damit feststehen, dass die Rechtsverletzung vom Anschluss des Beklagten begangen wurde.

Sekundäre Darlegungslast Beklagter:

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Anschlussinhaber für die Rechtsverletzung verantwortlich ist, wenn über eine seinem Anschluss zuzuordnende IP-Adresse ein geschütztes Werk öffentlich zugänglich gemacht wird. Der Anschlussinhaber, der geltend macht, jemand anders habe die Rechtsverletzung begangen, trägt eine sekundäre Darlegungslast (BGH, NJW 2010, 2061 ff.). Dazu müsste die beklagte Partei konkret darlegen, welche namentlich zu benennenden Perso-

nen im fraglichen Zeitraum Zugriff auf den Internetanschluss nehmen konnten, ob sie diese Personen nach den Rechtsverletzungen befragt hat und mit welchem Ergebnis. Diesbezüglich fehlt Vortrag zu der Ehefrau und dem Sohn des Beklagten.

Nach ständiger Rechtsprechung kann der Anschlussinhaber als Störer und damit zumindest auf die Abmahnkosten haften, wenn Familienangehörige oder andere Personen über seinen Anschluss urheberrechtlich geschützte Werke im Rahmen von Tauschbörsen Dritten öffentlich zugänglich machen im Sinne des § 19a UrhG und dem Anschlussinhaber eine Pflichtverletzung zur Last fällt. Dem Anschlussinhaber können Prüf-, oder Belehrungs- oder Überwachungspflichten obliegen, wenn er seinen Anschluss Dritten zur Verfügung stellt. Bei minderjährigen Kindern bejaht der BGH nach dem Urteil vom 15.11.2012 (I ZR 74/12, NJW 2013, 1441 - Morpheus) die Pflicht zu einer Belehrung über das Verbot der Teilnahme an Internettauschbörsen. Auch dazu trägt der Beklagte eine sekundäre Darlegungslast. Es wäre insbesondere vorzutragen, wie alt der Sohn zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Rechtsverletzung war und in welcher Form er belehrt wurde.

Der Beklagte möge zudem Bedenken, dass ggf. Haushaltsmitglieder als Täter der Urheberrechtsverletzung haften könnten.

Höhe der Klagforderung:

Der Höhe nach dürfte die Klage nur teilweise schlüssig sein. Der Gegenstandswert der Abmahnkosten erscheint überhöht.

Es fehlt jeglicher Klägervortrag zur konkreten Vermarktung des Films, den Vermarktungswegen, den Produktionskosten etc., sodass der lizenzanaloge Schadensersatzanspruch mit 400,- € deutlich überhöht angesetzt sein dürfte. Vor dem Hintergrund des derzeitigen Vortrags hält das Gericht einen Schadensersatzanspruch von maximal 200,- € für angemessen.

Auch der Gegenstandswert hinsichtlich der Abmahnkosten dürfte mit 22.500,- € überhöht sein. Das Gericht legt einen Gegenstandswert von 20.000,- € für erfolgreiche Hollywoodproduktionen zugrunde. Daher dürfte vorliegend von einem Gegenstandswert von maximal 10.000,- € auszugehen sein, im Falle der Störerhaftung weniger.

§ 97a Abs. 2 UrhG in der bis zum 08.10.2013 geltenden Fassung dürfte demgegenüber keine Anwendung finden, da die öffentliche Zugänglichmachung eines Films im Rahmen einer Internettauschbörse keine unerhebliche Rechtsverletzung ist. Dies ist ständige Rechtsprechung. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Urteil des BGH vom 12.05.2010 (I ZR 121/08 - Sommer unseres Lebens), welchem entgegen der Pressemitteilung dazu keine Ausführungen zu entnehmen sind.

Ob und wenn ja in welcher Weise das Inkrafttreten des "Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken" und damit des §97a Abs. 3 UrhG n.F. auf die Bemessung des Unterlassungsgegenstandswerts und damit auf die Höhe der Abmahnkosten einwirkt, scheint offen.

Vergleichsvorschlag:

Das Gericht legt den Parteien zur raschen und kostengünstigen Beilegung des Rechtsstreits ohne mündliche Verhandlung und ggf. Beweisaufnahme eine gütliche Einigung auf folgender Basis nahe:

1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin 400,00 €.
2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 70 % und der Beklagte zu 30 %; die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.
3. Damit sind alle Geldersatzansprüche der Klägerin wegen der streitgegenständlichen Nutzungshandlungen, auch gegenüber im Haushalt des Beklagten lebenden Dritten, abgegolten und erledigt.

Die Parteien mögen binnen **2 Wochen** mitteilen, ob sie diesen Vorschlag annehmen. Dann könnte nach § 278 Abs. 6 ZPO verfahren werden.

*Frist: 13.2.14
not. B.E./
mw*

Kommt kein Vergleich zustande, so erhalten die Parteien Gelegenheit binnen **weiterer 2 Wochen** auf die obigen Hinweise weiter vortragen.

*Frist: 27.2.
not. B.E./
mw*

Für den Fall, dass kein Vergleich geschlossen wird, wird Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin bestimmt werden auf

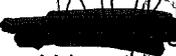
Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Donnerstag, 30.03.2014	13:00 Uhr	Sitzungssaal A 005, Erdgeschoss, Sievekingplatz 1 (Ziviljustizgebäude)

*→ Sonntag!
nicht not.
siehe
Telefonat*

Zu diesem Termin wird das Gericht das persönliche Erscheinen des Beklagten zur Aufklärung des Sachverhalts und zum Güteversuch anordnen.


Richterin

Für den Gleichlaut der Abschrift mit der Urschrift
Hamburg, 27.01.2014


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

